

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG)

A. Problem

Einführung einer Selbstbeteiligung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung bei der im Entwurf eines „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vorgesehenen Neugestaltung der Leistung Psychotherapie.

B. Lösung

Einführung einer Zuzahlung von im Regelfall 25 % zu den Kosten der psychotherapeutischen Behandlung; die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich können im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bei besonders schweren Krankheitsbildern eine Ermäßigung auf 10 % vorsehen.

C. Alternativen

Keine. Die Zuzahlung ist zur Stärkung der Eigenverantwortung der Patienten und zur Mitfinanzierung der neu gestalteten Leistung Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung unverzichtbar.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Die gesetzlichen Krankenkassen werden durch die Einführung der Zuzahlung in einer Größenordnung von ca. 100 Mio. DM entlastet.

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 28 a

Zuzahlung bei psychotherapeutischer Behandlung

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten zu den Kosten der psychotherapeutischen Behandlung eine Zuzahlung von 25 vom Hundert an den Vertragsarzt oder den Psychotherapeuten; maßgebend für die Berechnung der

Kosten ist der vereinbarte Punktwert für das Regelleistungsvolumen (§ 85 Abs. 2). Satz 1 gilt nicht für die in § 28 Abs. 3 genannten Sitzungen und den Konsiliarbericht.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich können im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Krankheitsbilder festlegen, bei denen die Zuzahlung wegen der besonderen Schwere der Erkrankung 10 vom Hundert beträgt.“

2. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Zuzahlung zu“ die Wörter „psychotherapeutischer Behandlung,“ eingefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ist Teil der Neugestaltung der Versorgung mit Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Regelung über den Zugang zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter werden im Entwurf eines „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ geregelt.

Die Einführung einer Zuzahlung der Versicherten ist notwendig, um die Eigenverantwortung der Patienten bei der Inanspruchnahme psychotherapeutischer Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu stärken und um die neugestalteten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mitzufinanzieren. Die Selbstbeteiligung entspricht zudem dem Leitgedanken der 3. Stufe der Gesundheitsreform, die Versicherten zu mehr Eigenverantwortung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung anzuhalten. Die Selbstbeteiligung ist sozial verträglich ausgestaltet, da die psychotherapeutische Behandlung in die Sozialklausel (vollständige Befreiung) aufgenommen wird. Die probatorischen Sitzungen sind in jedem Fall zuzahlungsfrei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 28 a)

Die Selbstbeteiligung bei psychotherapeutischer Behandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung wird für Versicherte, ausgenommen Kinder und Jugendliche, in einer angemessenen und sozial verträglichen Höhe eingeführt. Die Zuzahlung zur psychotherapeutischen Behandlung wird in die Sozialklausel

der vollständigen Befreiung (§ 61 SGB V) einbezogen. Die probatorischen Sitzungen sind in jedem Fall zuzahlungsfrei.

Den Spitzenverbänden der Krankenkassen wird ermöglicht, die Eigenbeteiligung in den Fällen auf 10 % zu mindern, in denen wegen der besonderen Schwere der Erkrankung eine Absenkung der Zuzahlung medizinisch sachgerecht ist. Die hierzu notwendige Entscheidung ist im Benehmen mit der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung zu treffen.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Einführung der Zuzahlung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt auch die in Artikel 2 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze geregelte Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung in Kraft tritt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bund Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Die Einführung der Zuzahlung führt zu einer geschätzten Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen von 100 Mio. DM.

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz wirkt dämpfend auf die Ausgabenentwicklung und stabilisierend auf das Beitragssatzniveau der gesetzlichen Krankenversicherung. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

